



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

AUSSCHREIBEN NR. 686 DES KIRCHENRATES

Frühjahr 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet den Kirchgemeindevorständen und den Kirchenregionen die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

1.	Vernehmlassung	2
	1.1. Kirchgemeindegesetz	2
<hr/>		
2.	Mitteilungen und Umfragen des Kirchenrates	2
	2.1. Kostenlose Buchhaltungssoftware „Axians“	2
	2.2. Software für Mitglieder- und Dokumentenverwaltung	2
	2.3. Case Management der Pensionskasse PKGR	3
	2.4. Pfarramtliche Stellvertretungen	3
	2.5. Beantwortung der Vorstösse aus den Herbstversammlungen	3
<hr/>		
3.	Mitteilungen und Umfragen des Dekanats	5
	3.1. Bericht der Laienpredigerinnen und Laienprediger	5
	3.2. Erteilung einer Laienpredigererlaubnis	5
	3.3. Erneuerung der Laienpredigererlaubnis	5
<hr/>		
4.	Umfrage der Geschäftsleitung des EGR	6
	4.1. Vorschläge für Ersatzwahl Kirchenrat (Amtsdauer 2021-2024)	6
	4.2. Vorschläge für Gesamterneuerungswahl Kirchenrat (Amtsdauer 2025-2028)	6
	4.3. Wahlvorschläge für eine Vorberatungskommission (Kirchgemeindegesetz)	6
<hr/>		
5.	Berichte der Kirchenregionen	7
	5.1. Vorstellung der Provisorinnen und Provisoren	7
	5.2. Diaspora-Arbeit	7
	5.3. Organisation des Religionsunterrichtes 2024/25	7
	5.4. Anträge, Anregungen und Fragen	7
<hr/>		
6.	Diverse Informationen	8
	6.1. Regionale Veranstaltungen 2023	8
	6.2. Mitteilung von Mutationen	9
	6.3. Jubiläen	9
	6.4. Vorgehen bei Wechseln im Pfarramt	9
	6.5. Kollektenkalender 2024	10
	6.6. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2024	10
	6.7. Sitzungen des Kirchenrates 2024	10
	6.8. Versammlungen der Synode	10
	6.9. Termine der Regionalversammlungen im Frühjahr 2024	10
	6.10. Termine der Regionalversammlungen im Herbst 2024	11
	6.11. Einsendung Protokolle der Regionalversammlungen	11
<hr/>		
7.	Anhang (Adressen)	12

1. VERNEHMLASSUNG

1.1. Kirchengemeindeggesetz

Der Kirchenrat bittet die Kirchenregionen, an ihrer Frühjahrsversammlung das Kirchengemeindeggesetz zu beraten und ihre Stellungnahmen zu verabschieden. Der Gesetzesentwurf sowie ein Fragebogen liegen dem Ausschreiben bei. Die Regionen sind gebeten, die Antworten zum Fragebogen online zu erfassen. Die nötigen Angaben werden den Präsidien elektronisch zugesandt.

Da es sich um ein wichtiges Gesetz handelt, sind alle Interessierten zu folgenden Informationsveranstaltungen eingeladen:

- Mittwoch, 17. Januar, 20.00 Uhr, online
- Donnerstag, 1. Februar, 17.30 Uhr, in Zernez (Auditorium des Nationalparks)
- Montag, 5. Februar, 17.45 Uhr, in Thusis (reformierte Kirche)
- Dienstag, 6. Februar, 18.00 Uhr, in Landquart (reformiertes Kirchengemeindehaus, Saal)

Der weitere Zeitplan sieht wie folgt aus: Die Synode wird sich im Juni zum kirchenrätlichen Entwurf äussern können. Die Beratung im EGR soll im November 2024 stattfinden (vgl. auch Punkt 4.3 des Ausschreibens).

2. MITTEILUNGEN UND UMFragen DES KIRCHENRATES

2.1. Kostenlose Buchhaltungssoftware „Axians“

Die Buchhaltungssoftware „Axians“ wird aktuell bei über 50 Kirchengemeinden eingesetzt. Ab dem 1. Januar 2024 stellt die Landeskirche die Software für Buchhaltungen gemäss HRM2 allen Kirchengemeinden kostenlos zur Verfügung. Dies hat den Vorteil, dass alle Kirchengemeinden eine HRM2-taugliche Softwarelösung nutzen können und die Finanzverwaltung einen entsprechenden Support leisten kann. Die von den Kirchengemeinden bisher übernommenen Lizenzen im Betrag von rund CHF 40'000 gehen zu Lasten der Landeskirche. Eine Softwareumstellung wird jeweils auf ein neues Geschäftsjahr empfohlen. Von der Finanzverwaltung werden jährlich Schulungen und Weiterbildungen angeboten. Interessierte Kirchengemeinden melden sich bitte beim Finanzverwalter Marcel Schädler (Kontaktangaben im Anhang).

2.2. Software für Mitglieder- und Dokumentenverwaltung

Auf Wunsch von verschiedenen Kirchengemeinden wurde die Möglichkeit einer einheitlichen Mitgliederwaltungssoftware geprüft. Die Firma KW-Software bietet seit kurzer Zeit eine solche Software an, die einen automatischen Datenimport von der entsprechenden kantonalen Plattform ermöglicht. Die Landeskirchen Baselland, Zürich und Luzern nutzen diese Software bereits. Diese Software entlastet die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden vom Nachführen der Adressdateien. Dies hat den Vorteil, dass die Kirchengemeinden jederzeit den aktuellen Mitgliederbestand ihrer Kirchengemeinde abrufen und diverse Auswertungen selbst vornehmen können. Um diese Software einsetzen zu können, sind die Voraussetzungen der kantonalen Datenschutzbehörde zu erfüllen und ihr Einverständnis einzuholen. Wenn alles klappt, wird diese Softwarelösung den Kirchengemeinden gegen Ende 2024 kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Lizenzkosten werden von der Landeskirche getragen.

Als Zusatzmodul bietet die Firma KW-Software eine Dokumentenverwaltung an. Diese zentrale Dokumentenverwaltung erleichtert die Zusammenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde und erfüllt die Anforderungen des Datenschutzgesetzes. Die Dokumente können in verschiedenen Ordnern mit unterschiedlichen Zugriffsrechten abgelegt werden, beispielsweise für Vorstand, Sekretariat oder Seelsorge. Die Kosten von jährlich CHF 360 gehen zu Lasten der Kirchengemeinde.

Sobald die Schnittstellen mit dem Kanton geklärt sind, werden die Kirchgemeinden über das konkrete Angebot und das weitere Vorgehen informiert. Anschliessend kann jede Kirchgemeinde entscheiden, ob sie die Software für die Mitgliederverwaltung und gegebenenfalls für die Dokumentenverwaltung nutzen möchte.

2.3. Case Management der Pensionskasse PKGR

Die Pensionskasse Graubünden bietet seit dem letzten Jahr ein Case Management für alle Versicherten an. Das Case Management unterstützt Personen, die durch einen Unfall oder Krankheit mit den Themen Arbeitsunfähigkeit, Leistungsbeeinträchtigung oder Invalidität konfrontiert sind. Ein zentrales Ziel ist, dass die betroffenen Personen sobald als möglich wieder in die Arbeitswelt zurückkehren können. Ob es derselbe Arbeitsplatz mit demselben Pensum ist wie vorher oder ob andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, hängt von der Person und ihrer Situation ab. Das Case Management wird von einer spezialisierten Partnerorganisation der PKGR durchgeführt. Die unabhängigen Case Manager sind an die Schweigepflicht gebunden. Informationen, welche vertraulich behandelt werden müssen, werden nicht an die Pensionskasse oder an den Arbeitgeber weitergegeben. In der Regel können 80 Prozent der teilnehmenden Personen innerhalb von drei Monaten in die Arbeitswelt zurückkehren. Für die Landeskirche und die Kirchgemeinden entstehen keine Kosten.

Wichtig: Krankheits- und unfallbedingte Arbeitsabwesenheit muss fristgerecht gemeldet werden! Die Meldungen gehen an die Unfallversicherung und die Krankentaggeldversicherung, bei Abwesenheit von mehr als 30 Tagen auch an die Invalidenversicherung (Früherfassung) und an die Pensionskasse. Nähere Angaben dazu sind auf der Internetseite der Landeskirche unter Kirche Praktisch zu finden.

2.4. Pfarramtliche Stellvertretungen

Der Kirchenrat beobachtet, dass aktuell verschiedene Pfarrstellen vakant sind. Auf verschiedenen Ebenen laufen seit längerem Bemühungen, mehr Personen für den Pfarrberuf zu gewinnen. Es zeichnet sich aber bisher keine grundlegende Verbesserung der Situation ab.

Der Kirchenrat bittet die Kirchgemeinden, folgende Punkte zu beachten: Wenn eine ordentliche Stellenbesetzung nicht absehbar ist, soll eine Pfarrperson für mehrere Monate mit einem befristeten Stellvertretungsvertrag angestellt werden. Die Erfahrung zeigt, dass gerade Neu- oder Frischpensierte gerne solche Stellen übernehmen. Wenn eine Stelle länger vakant bleibt und nur Aushilfen für Einzeldienste angefragt werden, ist die organisatorische Belastung für die Kirchgemeindevorstände zu hoch. Die Pfarrpersonen in der Region müssen oft über lange Zeit Zusatzaufgaben übernehmen. Eine befristete Anstellung einer Stellvertretung schafft Entlastung und setzt Ressourcen für ein ordentliches Bewerbungsverfahren frei.

Beim Abschluss von Stellvertretungsverträgen ist zu beachten, dass sie normalerweise auf sechs Monate befristet sind; in begründeten Fällen können sie auch für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden (KGS 910 Art. 28 und KGS 912 Art. 7a). Stellvertreterinnen und -vertreter haben auch regionale Aufgaben zu übernehmen. Dazu gehören beispielsweise die Teilnahme an der Pastoralkonferenz, die Koordination mit benachbarten Kirchgemeinden oder die Mitwirkung an regionalen Anlässen. Dies ist bei der Stellenbemessung und im Pflichtenheft zu berücksichtigen. Das Kirchenratsaktuariat berät gerne bei der Anstellung von Stellvertretungen.

2.5. Beantwortung der Vorstösse aus den Herbstversammlungen

Zur Information aller Delegierten erscheint an dieser Stelle eine Zusammenstellung der Anträge, Anregungen und Fragen aus den Herbstversammlungen an den Kirchenrat und die Antworten dazu.

Folgender Antrag der Kirchenregion Sassa-Chur gelangte an den Kirchenrat:

Es sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit ab 1. Januar 2024 grundsätzlich sämtliche Dokumente elektronisch verteilt werden. Verbleibende physische Dokumente sind zu benennen und die Zielpersonen (Amtsstellen, Adressatinnen und Adressaten) erhalten die Möglichkeit, physische Zustellung zu verlangen. Für den nächstmöglichen EGR ist eine allfällig nötige Beschlussfassung zu traktandieren, damit baldmöglichst der physische Versand jeglicher Dokumente, Mitteilungen etc. minimiert wird.

Der Kirchenrat teilt grundsätzlich das Anliegen, die Möglichkeiten der Digitalisierung auch im Verkehr mit den Kirchenregionen und dem EGR bestmöglich zu nutzen und zu fördern. So hat er vor einem Jahr beschlossen, den Adressatinnen und Adressaten der meisten Dokumente die Wahlfreiheit zu geben, ob sie die Dokumente nur digital oder auch per Post erhalten wollen. Er hat über Umfragen in den verschiedenen Gremien und Informationen auf den Unterlagen auf die Möglichkeit hingewiesen. Ein beträchtlicher Anteil der Empfängerinnen und Empfänger, aber weniger als die Hälfte, verzichtet auf den postalischen Versand. Im Versand für die Kirchenregionen beispielsweise sind 238 Adressen erfasst, 99 davon verzichten auf den Postweg.

Mit dem Antrag der Kirchenregion soll das bisherige System in zwei Punkten geändert werden: Erstens sollen alle Dokumente nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt werden; Ausnahmen müssen ausdrücklich geregelt werden. Der Kirchenrat handhabt es so, dass alle Dokumente elektronisch zur Verfügung gestellt und gemäss Mitteilung der Empfängerinnen und Empfänger postalisch versandt werden. Die Anzahl Druckexemplare wird für jeden Versand separat ermittelt. Er hat beschlossen, dass folgende Dokumente allen (auch) in Papierform zugestellt werden sollen: Amtsbericht, Kirchliche Gesetzessammlung und Magazin „Dialog intern“. Eine Festsetzung oder Benennung dieser Dokumente in einem Erlass des EGR oder des Kirchenrates erachtet der Kirchenrat als zu starr und unzweckmässig. Zweitens will der Auftrag die elektronische Zustellung zur Regel und die Papierform zur Ausnahme deklarieren. Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass die geplante Änderung nicht automatisch zu einer Minimierung der physischen Versände führt. Dies zeigt auch das Ergebnis der letztjährigen Umfragen.

Aufgrund dieser Rückmeldungen sieht sich der Kirchenrat in seinem bisherigen Weg bestärkt. Eine ausdrückliche Regelung der Form der Einberufung in der Geschäftsordnung des EGR führt in den Augen des Kirchenrats zu keiner spürbaren Vereinfachung des Ratsbetriebs. Entsprechend sieht er sich nicht zu einer Neuentscheidung veranlasst. Was die Unterlagen für die Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates angeht, können Ratsmitglieder einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen (KGS 510 Art. 54).

Folgende Anregung der Kirchenregion Surselva gelangte an den Kirchenrat:

Alle synodalen Pfarrpersonen mit Wohnsitz im Kanton sollen auch nach der Pensionierung die E-Mail-Adresse gr-ref behalten, resp. bei Zuzug nach der Pensionierung und (Wieder)-Aufnahme in die Synode erhalten dürfen (Status Emeritus). Begründung: Pensionierte Pfarrpersonen leisten wertvolle Dienste in Gemeinden mit Vakanzen und sie benötigen einen Zugang zum Intranet der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Die Kirchenregion Surselva weist auf die wichtige Rolle der emeritierten Pfarrpersonen hin, die die Kirchgemeinden durch Aushilfen oder Stellvertretungen unterstützen. Der Kirchenrat schätzt dieses Engagement und unterstützt es nach Möglichkeit. Bisher hat er aus Kostengründen darauf verzichtet, den Synodalen ohne feste Anstellung eine einheitliche Emailadresse zuzuteilen. Nun steht eine grössere Umstellung im IT-Bereich der Landeskirche an, die auch die Emailkonten betrifft. Sobald die Details bekannt sind, wird der Kirchenrat über eine Zuteilung von Emailadressen entscheiden und die Betroffenen informieren. Der Zugang zum Intranet der Landeskirche ist schon bisher für alle Synodalen gewährleistet. Wenn sie keine gr-ref-Emailadresse haben, ist diejenige hinterlegt, die der Verwaltung angegeben wurde.

3. MITTEILUNGEN UND UMFragen DES DEKANATS

3.1. Bericht der Laienpredigerinnen und Laienprediger

Die Laienprediger und Laienpredigerinnen reichen der zuständigen Regionalversammlung gemäss Art. 34 des Zulassungsgesetzes (KGS 910) einen schriftlichen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr ein. Die Berichte können dem Protokoll beigelegt werden. Wenn Laienprediger oder Laienpredigerinnen ihre Erlaubnis zurückgeben, genügt ein Vermerk im Protokoll.

3.2. Erteilung einer Laienpredigererlaubnis

In die Erteilung einer Laienpredigererlaubnis sind sowohl die Kirchgemeinde und die Regionalversammlung als auch das Dekanat involviert. Mit dem Erlass von Zulassungsgesetz und -verordnung (KGS 910 und 912) wurden die Voraussetzungen, um als Laienpredigerin oder Laienprediger tätig zu sein, neu geregelt. Das Dekanat erteilt nun halbjährlich die Laienpredigererlaubnis und bittet, die folgenden Punkte zu beachten:

Kirchgemeindevorstand und Pfarramt schlagen eine Person vor, die in einer Bündner Kirchgemeinde mitarbeitet (Art. 32 Zulassungsgesetz). Die Voraussetzungen sind in Art. 9 der Zulassungsverordnung aufgeführt: 1. bewährte Persönlichkeit mit Lebenserfahrung; 2. theologisches Interesse und Bindung an die reformierte landeskirchliche Tradition; 3. Wille, das Wort Gottes gemäss der heiligen Schrift nach den Grundsätzen der evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen; 4. Bereitschaft, Verfassung und Rechtsordnung unserer Kirche gewissenhaft zu beachten; 5. Probegottesdienst in der Kirchgemeinde. Das Dekanat bittet die Kirchgemeinden, den Vorschlag schriftlich festzuhalten und mitzuteilen, wann der Probegottesdienst stattfand.

Die **Regionalversammlung** nimmt den Vorschlag der Kirchgemeinde entgegen. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich mit einem Lebenslauf vor. Danach findet eine geheime, also schriftliche, Abstimmung über den Vorschlag statt. Das Dekanat bittet die Kirchenregionen, den Lebenslauf dem Protokoll beizulegen oder die wichtigsten Punkte darin aufzuführen und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Die gesetzlichen Grundlagen sind in einem Dokument zusammengefasst, welches in Kirche Praktisch zu finden ist. Bei Fragen gibt die Kanzellarin Ursina Hardegger gerne Auskunft (Kontaktangaben im Anhang).

3.3. Erneuerung der Laienpredigererlaubnis

Bevor das Dekanat die Laienpredigererlaubnis erneuert, muss es mit der zuständigen Kirchenregion Rücksprache nehmen (Art. 34 Abs. 2 Zulassungsgesetz, KGS 910). Es bittet daher die Regionalversammlungen, eine Empfehlung für folgende Laienpredigerinnen und Laienprediger auszusprechen, deren Erlaubnis an der kommenden Synode ausläuft:

Kirchenregion Bernina-Maloja:	Othmar Lässer, Samedan
Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg:	Katharina Heitz-Frei, Thusis
Kirchenregion Surselva:	Peter Anderfuhren, Valendas

4. UMFRAGE DER GESCHÄFTSLEITUNG DES EGR

4.1. Vorschläge für Ersatzwahl Kirchenrat (Amtsdauer 2021-2024)

Kirchenrätin Barbara Hirsbrunner (Vorsteherin Departement 6 „Mission, Ökumene, Diakonie“) ist auf Ende 2023 wegen Amtszeitbeschränkung aus dem Rat ausgeschieden. Aus gesundheitlichen Gründen konnte die gewählte Nachfolgerin das Amt nicht antreten. Daher soll der EGR im Juni eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2021-2024 vornehmen. Amtsantritt für das neu gewählte Kirchenratsmitglied ist am 1. Juli 2024 oder nach Vereinbarung. Die Kirchenregionen sind gebeten, geeignete Personen für die Wahl in den Kirchenrat anzufragen und ihre Vorschläge im Protokoll aufzuführen. Gesucht ist eine Person, die für den Rest der Amtsdauer 2021-2024 im Rat Einsitz nimmt und sich auch für die neue Amtsdauer ab 1. Januar 2025 zur Verfügung stellt (vgl. auch Punkt 4.2 des Ausschreibens).

4.2. Vorschläge für Gesamterneuerungswahl Kirchenrat (Amtsdauer 2025-2028)

Am 1. Januar 2025 beginnt die nächste Amtsdauer für die Mitglieder des Kirchenrates. Der Evangelische Grosse Rat nimmt die Wahl beziehungsweise die Wiederwahl der nichtsynodalen Ratsmitglieder in der Juni-Sitzung vor. Das Präsidium wird in der Herbstsitzung bestimmt.

Die Synode wird im Juni ebenfalls Wahlen vornehmen und zwei synodale Mitglieder des Kirchenrates bestimmen. Dekan Pfr. Thomas Müller-Weigl nimmt von Amtes wegen Einsitz im Kirchenrat. Seine Amtsdauer läuft weiter, weil die Dekanatswahlen im Verhältnis zu den Kirchenratswahlen um zwei Jahre verschoben stattfinden. Die Kirchenräte Pfr. Jens Köhre und Pfr. Christoph Zingg stellen sich zur Wiederwahl.

Bis zur Drucklegung dieses Ausschreibens ist die folgende Demission wegen Amtszeitbeschränkung bekannt:

- Kirchenrat Dr. Frank Schuler, Chur, Kirchenregion Salsal-Chur, Vorsteher Departement 2 „Strukturelles und Rechtsfragen“

Die bisherigen Ratsmitglieder sind damit zur Wiederwahl vorgeschlagen:

- Kirchenratspräsidentin Erika Cahenzli-Philipp, Untervaz, Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer, Vorsteherin Departement 0 „Präsidiales“ und Departement 5 „Spezielseelsorge und Beratung“
- Kirchenrat Hanspeter Wildi, Fanas, Kirchenregion Prättigau, Vorsteher Departement 3 „Finanzen und Infrastruktur“
- Neu gewähltes Ratsmitglied gemäss Punkt 4.1 des Ausschreibens

Zu wählen sind in der Frühlingsitzung des EGR vier Mitglieder des Kirchenrates. Die Kirchenregionen sind gebeten, mit dem Protokoll Wahlvorschläge einzureichen.

4.3. Wahlvorschläge für eine Vorberatungskommission (Kirchgemeindegesetz)

Die Kirchenregionen können Wahlvorschläge einreichen für die Vorberatungskommission zum Kirchgemeindegesetz. Da es sich um einen bedeutenden Erlass handelt, soll eine grössere Kommission als üblich mit neun bis dreizehn Mitgliedern gewählt werden. Bei der Besetzung wird auf Ausgewogenheit zwischen den Berufsgruppen und Regionen geachtet. Daher sind die Regionen gebeten, jeweils mehr als eine Person vorzuschlagen.

Vorgeschlagen und gewählt werden können ausschliesslich Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates. Die Geschäftsleitung bittet die Kirchenregionen, die Wahlvorschläge im Protokoll aufzuführen.

5. BERICHTE DER KIRCHENREGIONEN

5.1. Vorstellung der Provisorinnen und Provisoren

Die Kirchenregionen sind eingeladen, ihre Versammlung zu nutzen, um neu hinzugekommene Pfarrpersonen willkommen zu heissen und kennen zu lernen. Dazu kann eine mündliche Vorstellung dienen, die Einblick in die Tätigkeit der Provisorin resp. des Provisors bietet.

5.2. Diaspora-Arbeit

Gemäss Art. 8 der „Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchgemeinde (Diaspora-Ordnung)“ (KGS 230) haben die Pfarrer und Pfarrerinnen der Gemeinden, welchen Diaspora-Aufgaben zugewiesen sind, den Kirchenregionen an der Frühlingssitzung Bericht über ihre Tätigkeit in der Diaspora zu erstatten. Eine Kopie jedes Berichtes ist an den Kirchenrat zuhanden des Vorstandes des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Graubünden weiterzuleiten.

5.3. Organisation des Religionsunterrichtes 2024/25

Die Kirchenregionen koordinieren den Religionsunterricht in den Kirchgemeinden. Damit diese ihren Auftrag erfüllen können, sind sie rechtzeitig über allfällige Schwierigkeiten, die sich in Kirchgemeinden in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, in Kenntnis zu setzen.

Deshalb bittet der Kirchenrat die Kirchenregionen, in den Frühjahrssitzungen bei ihren Mitgliedern nachzufragen, ob sich für das kommende Schuljahr in den Gemeinden Probleme in Bezug auf das Erteilen des Religionsunterrichtes ergeben. Die Gemeinden, die sich mit entsprechenden Schwierigkeiten melden, sollen für Hilfe einerseits auf die Fachstelle für Religionspädagogik der Landeskirche hingewiesen werden (Adresse im Anhang). Andererseits wird die Fachstellenleiterin durch die entsprechenden Hinweise in den Protokollen auf die Situationen aufmerksam gemacht und kann mit den Verantwortlichen aus den Kirchgemeinden Kontakt aufnehmen. So können die Probleme rechtzeitig auf das neue Schuljahr hin behoben werden. Der Kirchenrat erinnert daran, dass an allen Schulen die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes einzuhalten sind.

Falls Kirchgemeinden für das neue Schuljahr noch Religionslehrkräfte suchen, weist sie der Kirchenrat auf die Stellenbörse Religionsunterricht auf der Webseite der Evangelisch-reformierten Landeskirche hin (Adresse im Anhang).

5.4. Anträge, Anregungen und Fragen

Die Kirchenregion kann gemäss Art. 27 Ziff. 11 der Kirchenverfassung Anträge, Anregungen und Fragen an den Kirchenrat weiterleiten. Dies kann nur durch die Regionalversammlung geschehen, nicht durch einzelne Delegierte. Das genaue Abstimmungsergebnis ist im Protokoll aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat *Anträge* aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kirchenregionen und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge. Nimmt der Kirchenrat Anträge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

Wenn der Kirchenrat *Anregungen* und *Fragen* behandelt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen. Nimmt der Kirchenrat Anregungen und Fragen nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

6. DIVERSE INFORMATIONEN

6.1. Regionale Veranstaltungen 2023

Kirchenregion Am Rhein

keine Mitteilung

Kirchenregion Bernina-Maloja

keine Mitteilung

Kirchenregion Davos

- monatliche Pastorkonferenzen, unter anderem zu: Koordination Publikationen, Imagefilm, Zuständigkeiten für Institutionen, regionaler Seniorenflyer, Konf-Wahlfachkurse, Konzept Gemeindeferienwoche, Reglement Kasualien
- 10.-13.10.22: Kinderherbstlager: "Ritter Rost"
- 06.11.22: Reformationssonntag mit Rainbowchor und Suppenzmittag
- 01.01.23: Neujahrgottesdienst in St. Johann
- 26.01.23: regionaler Gemeindenachmittag
- 26.02.23: Gottesdienst mit Installation von Pfrn. Janine Schweizer
- 27.02-01.03.23: Kinderprojekt: Schwarzlichttheater: „Mama - chill mal“
- 03.09-09.04.23: „Kreuz&Quer“ - Andachten, Konzerte und Gottesdienste in der Karwoche
- 18.05.23: Auffahrtsausflug nach Guarda/Lavin
- 27.04-01.05.23: Gemeindeferienwoche 60+ in Bad Wörishofen
- 04.08.23: Stand „Davos reformiert“ an der offenen Promenade
- 07.-11.08.23: Konflager am Vierwaldstättersee
- 23.08.23: Teilnahme am Spielplatzfest

Kirchenregion Ela

- 20.08.2023: ökumenischer Gottesdienst in Mistail

Kirchenregion Engiadina Bassa-Val Müstair

- 4 conferenzas pastorals
- Di da confirmands (05.11.22)
- Not lunga da las baselgias (02.06.2022)
- Sezzüdas dals presidis
- Viadi: Genevra (27.-30.04.23)

Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg

- 28. Mai 2023: Kirchenregionales Pfingstfest in Rodels
- 2. Juni 2023: Lange Nacht der Kirche

Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer

keine Mitteilung

Kirchenregion Prättigau

- Advent 22: Weihnachtsoratorium von Peter Roth, Prättigauer Festtagschor
- Herbst 22 und Frühling 23: Prättigauer Pfarr-Frühstück
- Pastorkonferenz im Herbst 22: Wie pflegen und fördern wir die Zusammenarbeit?
- Pastorkonferenz im Frühling 23: Besuch Bibliothek von VDM Jochanan Hesse
- Pastorkonferenz im Herbst 23: Kennenlernen von 4 neuen Pfarr-Kollegen; Information und Austausch über regionale Gewohnheiten und Zusammenarbeit

Kirchenregion Salsal-Chur

- Pflingstprojekt "God helps Uganda"
- Lange Nacht der Kirchen "Ad Fontes"
- Jährlicher Kanzeltausch zwischen Maladers, Steinbach und Chur
- Gemeinsame Konf-Klassen im 1.+2. Jahr des Konf-Unterrichts

Kirchenregion Schams-Avers-Rheinwald-Moesa

- 5 Pastoraltreffen
- 22. Feb 23: Sitzung Zukunft Konfunterricht mit Pfarrpersonen und Vertretern der Kirchgemeinden im Norden (ohne Mesolcina)
- 14. Mai 23: Volkstag der Kirchenregion in Splügen, GD in der Kirche Splügen
- 31. Mai 23: Treffen der Pfarrpersonen (Nordseite) mit Bestatter Werner Wilhelm und Ingrid Köll

Kirchenregion Schanfigg-Churwalden

- monatliche Pastorkonferenzen, unter anderem mit Intervisionssitzungen
- 11.06.23: Regionalsonntag in Castiel
- 08.08.23: Theater über Johannes Comander in Chur

Kirchenregion Surselva

keine Mitteilung

6.2. Mitteilung von Mutationen

Die Kirchgemeinden sind gebeten, personelle Wechsel im Vorstand, bei den Delegierten in die Kirchenregionen und bei den Angestellten möglichst zeitnah dem Sekretariat der Landeskirche mitzuteilen. Das Sekretariat erstellt Listen für Einladungen zu Sitzungen von Kirchenregionen, zu Versammlungen der landeskirchlichen Organe und für Versände, über die wichtige Informationen zu den betreffenden Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern in den Kirchgemeinden fliessen. Aktuelle Angaben erleichtern die Arbeit sowohl in den Kirchgemeinden als auch im Sekretariat.

6.3. Jubiläen

Die Regional- und Kirchgemeindevorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen (20, 25 oder 30 Dienstjahre) von kirchlichen Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden melden. Wer länger als 20 Jahre für eine Kirchgemeinde tätig war und nun seine Tätigkeit aufgibt, kann ebenfalls gemeldet werden. Sie können die Meldungen dem Protokoll beilegen oder als separate schriftliche Nachricht an den Kirchenratsaktuar, Pfr. Peter Wydler, schicken (Adresse im Anhang). Vollständiger Name und Adresse der betreffenden Person sowie deren Funktion und genaues Dienstalter sind unerlässlich.

Die Jubilarinnen und Jubilare resp. langjährigen Mitarbeitenden erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder die Kirchenregion hinaus eine Urkunde und ein Geschenk des Kirchenrates.

6.4. Vorgehen bei Wechseln im Pfarramt

Auf der Webseite der Landeskirche ist unter www.gr-ref.ch/downloads ein Merkblatt zum Vorgehen bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle abrufbar (unter der Bezeichnung „Besetzung Pfarrstelle, Merkblatt“). Ebenfalls auf der Webseite ist eine Liste mit Aushilfen und Stellvertretungen zu finden.

Bei jedem Wechsel im Pfarramt ist eine ausserordentliche Archivinspektion der pfarramtlichen Abteilung des Kirchgemeindearchivs vorgesehen. Diese wird von einem Mitglied der landeskirchlichen Archivkommission vorgenommen. Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kirchenregionen darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Pfr. Peter Wydler, vor dem Wegzug einer Pfarrperson benachrichtigt wird (Adresse im Anhang). Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für die Inspektion gemäss Reglement 821.

6.5. Kollektenkalender 2024

Der Evangelische Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 die kantonalen Kollekten für das Jahr 2024 festgelegt. Der Kollektenkalender sowie die ausführlichen Hinweise zu den Kollekten sind auf „Kirche Praktisch“ über die Webseite der Landeskirche abrufbar (Adresse im Anhang).

6.6. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2024

Mittwoch, 05.06.2024 (ganzer Tag), Grossratsaal

Mittwoch, 20.11.2024 (ganzer Tag), Grossratsaal

6.7. Sitzungen des Kirchenrates 2024

Der Kirchenrat tagt einmal im Monat. Anliegen an den Kirchenrat sollten mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Verwaltung mitgeteilt werden.

Termine der Sitzungen 2024: 18. Januar, 22. Februar, 14. März, 11. April, 16. Mai, 13. Juni, 4. Juli, 15. August, 19. September, 31. Oktober, 21. November, 12. Dezember

6.8. Versammlungen der Synode

29./30. Januar 2024, ausserordentliche Synode und synodale Arbeitstagung in Chur

27. Juni-1. Juli 2024, ordentliche Synode im Oberengadin

3./4. Februar 2025, synodale Arbeitstagung in Chur

6.9. Termine der Regionalversammlungen im Frühjahr 2024

Kirchenregion Am Rhein	9. März
Kirchenregion Bernina-Maloja	18. März
Kirchenregion Davos	20. März
Kirchenregion Ela	12. März
Kirchenregion Engiadina Bassa-Val Müstair	3. April und evtl. 10. April
Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg	6. März
Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer	18. März
Kirchenregion Prättigau	9. März und 3. April
Kirchenregion Sassa-Chur	12. März

Kirchenregion Schams-Avers-Rheinwald-Moesa

23. Februar
und 13. März

Kirchenregion Schanfigg-Churwalden

28. Februar

Kirchenregion Surselva

13. März

Die Konferenz der Kirchenregionenpräsidien findet am Mittwoch, 21. Februar, 14 bis 16 Uhr, in Chur statt.

6.10. Termine der Regionalversammlungen im Herbst 2024

Wir bitten die Aktuarinnen und Aktuare, die Termine der Regionalversammlungen im Herbst des nächsten Jahres im Protokoll aufzuführen.

6.11. Einsendung Protokolle der Regionalversammlungen

Die Kirchenratssitzung, an der die Protokolle der Regionalversammlungen ausgewertet werden, findet im Mai statt; die zugehörigen Akten werden Ende April versandt.

Wir sind dankbar, wenn Sie das Protokoll in elektronischer Form (Word-Datei, nicht eingescannt) möglichst bald an die stellvertretende Kirchenratsaktuarin, Ursina Hardegger, senden, damit die Auswertung erstellt werden kann (Adresse im Anhang). Die unterschriebenen Protokolle in Papierform samt Beilagen werden archiviert. Bitte schicken Sie diese bis **15. April** ebenfalls an die stellvertretende Kirchenratsaktuarin.

Voranzeige: Einsendetermin für die Protokolle der Regionalversammlungen im Herbst wird der **20. September** sein.

Chur, im Dezember 2023

Evangelischer Kirchenrat



Erika Cahenzli-Philipp
Präsidentin



Peter Wydler
Aktuar

7. ANHANG (ADRESSEN)

Kirchenratsaktuar

Pfr. Peter Wydler
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 03
kirchenratsaktuar@gr-ref.ch

Stellvertretende Kirchenratsaktuarin, Kanzellarin (Dekanat)

Pfrn. Ursina Hardegger
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 02
ursina.hardegger@gr-ref.ch

Finanzverwalter

Marcel Schädler
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 04
marcel.schaedler@gr-ref.ch

Leiter Team Kirchliches Leben

Johannes Kuoni
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 85
johannes.kuoni@gr-ref.ch

Fachstelle Religionspädagogik

Pfrn. Dr. Barbara Hanusa
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 86
barbara.hanusa@gr-ref.ch

Kirchliche Mediothek

www.mediogr.ch

Webseite der Landeskirche

www.gr-ref.ch

Informationen und Handreichungen siehe „Downloads“ und „Kirche Praktisch“ (unter „Service“)